

Amtsgericht Norderstedt



Amtsgericht Norderstedt, Rathausallee 80, 22846 Norderstedt

76 OWi 550 Js 48025/23

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:

Telefon: 040 52606-307

Telefax: 040 52606-308

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
76 OWi 550 Js 48025/23

Datum
08.11.2023

von Stosch, Henning, geb. [REDACTED]
wg. Verkehrsordnungswidrigkeiten

Sehr geehrter Herr von Stosch,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils.

Mit freundlichen Grüßen

Neubacher, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

76 OWi 550 Js 48025/23



Amtsgericht Norderstedt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Bußgeldverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,

geboren am [REDACTED], wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

hat das Amtsgericht Norderstedt - Strafrichter - in der Hauptverhandlung vom 26.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Lohmann
als **Richter**

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Einspruch des Betroffenen Wilhelm Henning von Stosch gegen den Bußgeldbescheid d. Kreis Segeberg - Der Landrat vom 05.06.2023 mit dem Aktenzeichen: 36.00/545285827 wird verworfen.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Gründe:

Der Betroffene hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Bußgeldbescheid form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Dem Betroffenen Wilhelm Henning von Stosch wurde die Ladung zum heutigen Hauptverhandlungstermin, welche eine Belehrung über die Folgen eines nicht bzw. nicht genügend entschuldig-ten Ausbleibens enthielt, ordnungsgemäß am 27.09.2023 zugestellt.

Der Betroffene Wilhelm Henning von Stosch war in der Hauptverhandlung zwar physisch anwe-send, verweigerte aber ausdrücklich seine Teilnahme an derselben. Auch auf wiederholte Auffor-derung ließ der Betroffene nicht von seiner Verweigerungshaltung ab.

Der Betroffene war von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht entbun-den worden.

Der Einspruch ist daher nach § 74 Abs. 2 OWiG zu verwerfen.

Dr. Lohmann
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt
Norderstedt, 08.11.2023

Neubacher
Justizangestellte



Rechtsmittelbelehrung

I.

1. Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert worden sind. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur innerhalb der angegebenen Frist unter Angabe der Versäumnisgründe bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt oder schriftlich** gestellt werden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Versäumnisgründe sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

2. Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Rechtsbeschwerde** anfechten, wenn diese zugelassen wird. Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde nur dann zu, wenn es geboten ist,
 - a) die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen **oder**
 - b) das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

Im Falle a) wird die Rechtsbeschwerde wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als 100,00 € festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als 100,00 € festgesetzt worden ist. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt als **vorsorg-**

lich eingelegte Rechtsbeschwerde. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung.

3. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde kann nur **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt oder schriftlich** gestellt werden. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde **muss begründet** werden, auch wenn sie noch nicht zugelassen ist. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten oder ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Beschwerdeanträge), **und**
 - b) ob das Urteil wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Begründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll.
2. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll zugleich angegeben werden, aus welchen Gründen die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint oder inwiefern rechtliches Gehör versagt wurde (Begründung des Zulassungsantrages).
3. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**. Die Beschwerdeanträge und ihre Begründung (Nr. II.1.) sowie die Begründung des Zulassungsantrages (Nr. II.3.) müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des Gerichts erklärt **oder in einer vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift** eingereicht werden. Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Stellung des Zulassungsantrages (Nr. I.3.) geschehen.

III.

Gegen die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt, bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die **sofortige Beschwerde** einlegen; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der Hauptentscheidung unzulässig ist.

IV.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

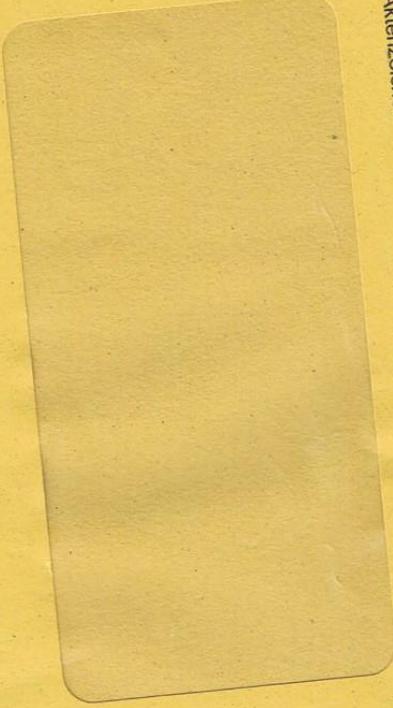
Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

DLFI

Absender:

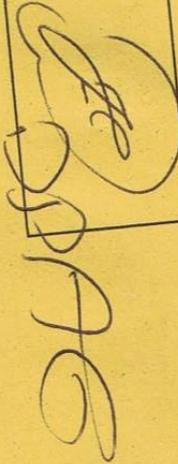
Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.11.23 

Förmliche Zustellung

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
 - Bezirks des Landgerichts
 - Inlands

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 - Keine Ersatzzustellung an: _____
 - Nicht durch Niederlegung zustellen
 - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen